

Richtlinien zur Vereinsförderung in der Gemeinde Höchst i.Odw. in der Fassung vom 13.10.1997 (3. Änderung)

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Höchst i. Odw. erkennt die gesellschaftspolitische Bedeutung der örtlichen Vereine an und möchte mit den nachstehenden Richtlinien einen wirksamen Beitrag zur Förderung kultureller und sportlicher Belange leisten.

Einen besonderen Schwerpunkt dieser Förderung stellt die Jugendarbeit der Vereine dar. Die Gemeinde Höchst i. Odw. will damit ausdrücklich den Beitrag, den die Vereine zur Erziehung und sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen leisten, in angemessener Form würdigen und finanziell unterstützen.

Die Vereinsförderungsmittel werden mit dem jährlichen Haushaltsplan, soweit es die finanzielle Struktur der Haushaltswirtschaft zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

An Vereinsförderungsmittel werden grundsätzlich nur noch laufende Zuschüsse gewährt.

Im Falle dringend notwendiger investiver Maßnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in begründeten Einzelfällen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vereinsförderungsmittel besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. ansässigen Vereine mit sportlicher, kultureller oder gemeinnütziger Aufgabenstellung, sofern diese hauptsächlich innerhalb der Gemeinde ausgeübt wird.
- (2) Die Vereine müssen in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sein.
- (3) Bei Auflösung eines Vereines fällt das Vereinsvermögen bis zur Höhe der von der Gemeinde Höchst i. Odw. gewährten Förderungsbeträge, einschließlich banküblicher Zinsen, an die Gemeinde Höchst i. Odw. Dies ist in die Vereinssatzung mit aufzunehmen und Förderungsvoraussetzung. Im Übrigen gelten die jeweiligen Satzungsbestimmungen des Vereins. Die jeweils aktuelle Vereinssatzung ist der Gemeinde Höchst i. Odw. bei Antragsstellung vorzulegen.
- (4) **Keine Vereinsförderungsmittel erhalten:**
 - a) politische Parteien und Wählervereinigungen,
 - b) Vereine und Einrichtungen, die über eine eigene Kostenstelle im Haushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. gefördert werden, bis zur Höhe der dort festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Zuwendungen,
 - c) Vereine, die nicht mehr als 25 Mitglieder haben.
 - d) Vereine, die pro Mitglied nicht mindestens 1 € Mitgliedsgebühr pro Monat einfordern.
 - e) Fördervereine
 - f) Vereine ohne regelmäßige wöchentliche Jugendarbeit (mindestens einmal wöchentlich mit Ausnahme der Schulferien)
- (5) Die förderungsfähigen Vereine werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das den Richtlinien beigelegt wird. Über die Aufnahme weiterer Vereine entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Vereine, die in diese Förderungsliste aufgenommen werden, dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und müssen über die in Absatz 1 - 3 genannten Kriterien hinaus folgende **Mindestvoraussetzungen erfüllen:**

- a) Selbständige Organisation und Kassenführung.
- b) Angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistung.
- c) Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Höchst i. Odw. haben, seine Vereinstätigkeit im Gemeindegebiet ausüben, und die überwiegende Zahl der Mitglieder muss in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde Höchst i. Odw. kann entsprechende Nachweise verlangen.
- d) Die Mitgliedschaft im Verein muss grundsätzlich jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist.

Die Antragstellenden Vereine haben der Gemeinde Höchst i. Odw. die geforderten Auskünfte zu geben und die Unterlagen, die für eine Bewilligung notwendig sind, vorzulegen.

- (7) Die im sozialen Bereich (z.B. der Behindertenarbeit) tätigen Vereine und Organisationen, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Förderliste nicht erfüllen, können auf Antrag eine Zuwendung für investive Anschaffungen erhalten. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Anforderung des Absatzes 1 ist zu erfüllen.

3. Laufende Zuschüsse

- (1) Die jährliche bzw. laufende Zuwendung ist das Kernstück der finanziellen Vereinsförderung der Gemeinde Höchst i. Odw. Die Jugendarbeit der Vereine wird durch eine **noch** stärkere Berücksichtigung je betreutem Jugendlichen besonders gewürdigt.
- (2) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres - maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeinde Höchst i. Odw. - haben die in der Förderungsliste aufgeführten Vereine unaufgefordert die zum 01. Januar des Jahres bestehende Mitgliederzahl der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Soweit Meldungen an übergeordnete Institutionen des Vereins (z.B. Landessportbund, Dachverband, usw.) erfolgen, sind diese in Kopie beizufügen. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliedermeldung ist wie folgt aufzugliedern:

- a) Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) **Es werden angerechnet:** Punkte

je Mitglied über 18 Jahre	1 (2 bisher)
je Mitglied unter 18 Jahre	5 (7 bisher)
weiterhin ein <u>Grundbonus</u> für Vereine, die Sporthallen selbst unterhalten.	1500 (3000 bisher)
- (4) Für jeden erreichten Punkt wird ein Betrag in Höhe von 1,00 € als Zuschuss gewährt.
- (5) Die Mittelvergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand, der Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Fremdenverkehr ist zu unterrichten.
- (6) Vereine, die keine Grundförderungsbonuszahlung erhalten, können auf Antrag die gemeindlichen Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen kostenlos nutzen.
- (7) Als öffentliche Gaststätte genutzte Räume sowie Platzwart- und Hausmeisterwohnungen sind von der Bezuschussung ausgenommen.

4. Investitionszuschüsse für bauliche Anlagen der Vereine

- (1) Die Gemeinde Höchst i. Odw. unterstützt ihre Vereine bei der Neuerrichtung oder der Erweiterung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, soweit entsprechende Mittel im Haushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur Verfügung gestellt werden und Gemeindevorstand und Gemeindevertretung einen Investitionszuschuss im begründeten Einzelfall beschlossen haben. Gefördert werden auch Vorhaben des Aus- oder Umbaus, der Substanzerhaltung sowie der Ausstattung von Anlagen und Einrichtungen, soweit entsprechende Mittel im Haushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur Verfügung gestellt werden. Das zu fördernde Vorhaben muss nach Größe und Ausstattung in einer angemessenen Relation zur Zahl der Mitglieder des Vereins stehen.

Die Gemeinde trägt die Kosten der nach Abzug der Zuschüsse Dritter verbleibenden zuwendungsfähigen Summe, höchstens jedoch 30 Prozent der veranschlagten förderungsfähigen Bauensumme. Die Zuwendung beträgt maximal 50.000,00 € unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- (2) Die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens werden vom Gemeindebauamt anhand der vorgelegten Kosten- und Finanzierungspläne ermittelt. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
 - der Wert des Baugrundstückes und die Grunderwerbskosten,
 - die Erschließungskosten sowie
 - die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

Im Übrigen sind die jeweils in der neuesten Fassung vorliegenden Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen zugrunde zu legen, die im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind (vgl. Kostenrichtwerte bei der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen).

Im Falle der Bewilligung eines Landeszuschusses sind die im Bescheid des zuständigen Ministeriums veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten anzunehmen.

- (3) Zuschüsse nach Absatz 1 werden bei Neubauten grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Empfehlungen über behindertengerechtes Bauen (DIN 18024 und DIN 18025) beachtet werden und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ökologische Belange sollen berücksichtigt werden.
- (4) Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen berücksichtigen. Vor Beginn der Planung und der Antragstellung hat der Träger der Maßnahme das Vorhaben beim Gemeindevorstand anzumelden. In der Anmeldung muss enthalten sein:
- eine Schilderung der Notwendigkeit unter Zugrundelegung des Bedarfs,
 - eine zusammenfassende kurze Beschreibung (Standort, Raumprogramm, Ausstattung),
 - die voraussichtlichen Kosten sowie die Finanzierungsvorstellungen (Kosten- und Finanzierungsplan),
 - Angaben, wann und über welchen Zeitraum das Vorhaben verwirklicht werden soll.
- (5) Der Zuschussempfänger darf die Benutzung der Einrichtung nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, einem religiösen Bekenntnis oder einer politischen Anschauung abhängig machen. Er ist gehalten, die Einrichtung bevorzugt Personen aus der Gemeinde Höchst i. Odw. zur Verfügung zu stellen.

5. Investitionen für kulturelle und sonstige Vereine

- (1) Die Gemeinde Höchst i. Odw. unterstützt ihre kulturschaffenden und sonstigen Vereine, die in der Förderungsliste aufgeführt sind, bei der Beschaffung von größeren Musikinstrumenten, Notenwerken, technischen Geräten, Möblierungen und anderen investiven Maßnahmen, die mit der Durchführung der Vereinsarbeit in unmittelbarer Verbindung stehen, soweit entsprechende Mittel im Haushalt der Gemeinde Höchst i. Odw. zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Das zu fördernde Vorhaben muss nach Größe und Ausstattung in einer angemessenen Relation zur Zahl der aktiven Mitglieder des Vereins stehen. Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Kosten 250,00 € nicht unterschreiten und die Gegenstände längerfristig genutzt werden. Als langlebig sind nur solche Gegenstände anzusehen, die bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können. Reparaturen sind nicht zuwendungsfähig, sie sind aus der laufenden Bezuschussung (Ziffer 3 der Richtlinien) zu finanzieren.
- (3) Eine Bezuschussung erfolgt in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Höchstbetrag eines Investitionszuschusses wird auf 2.500,00 €/Jahr und Verein festgesetzt.

6. Sonstige Zuschüsse

- (1) Die gemeindeeigenen Sportflächen werden den Sporttreibenden Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die bauliche Unterhaltung der Sportplätze obliegt der Gemeinde. Die Pflege- und Betriebskosten sind von den nutzenden Vereinen zu tragen. Bandenwerbung wird den Vereinen gestattet. Die eingenommenen Mittel fließen den jeweiligen Vereinen zu.

Die Vereine, welche die gemeindeeigenen Hallen in Hassenroth, Hetschbach und Mümling-Grumbach nutzen, erstatten 60 Prozent der anfallenden Betriebskosten. Für die Nutzung des Bürgerhauses Höchst und des Dorfgemeinschaftshauses in Pfirschnbach gelten besondere vom Gemeindevorstand zu beschließende Regelungen.

- (2) Sportvereine, welche Gegenstände zur Sportausübung anschaffen wollen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anschaffung langlebiger Geräte zur ausschließlichen Pflege der Sportanlagen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt. Der Höchstbetrag eines Investitionszuschusses wird auf 2.500,00 €/Jahr und Verein festgesetzt. Die Investition muss für die Vereinstätigkeit erforderlich sein und darf 250,00 € im Einzelfall nicht unterschreiten. Als langlebig sind nur solche Sport- und Pflegegeräte anzusehen, die bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre verwendet werden können. Nicht förderungsfähig sind Sportgeräte, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienen, sowie solche, die ausschließlich zur individuellen Sportausübung bestimmt sind. Reparaturen sind nicht zuwendungsfähig, sie sind aus der laufenden Bezuschussung (Ziffer 3 der Richtlinien) zu finanzieren.
- (3) Bei Jubiläumsveranstaltungen gewährt die Gemeinde Höchst i. Odw. auf Antrag folgende Zuwendungen:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 25-jähriges Bestehen: | 50,00 € |
| danach im 25-jährigen Turnus: | 50,00 € |
| bei 100-jährigem Bestehen: | 100,00 € |
- (4) Wanderfahrten, Zeltlager und sonstige Ferien- und Urlaubsfahrten von Kinder- und Jugendgruppen aus der Gemeinde Höchst i. Odw. bis 18 Jahre werden mit 1,00 € je Teilnehmer/in und Tag bezuschusst. Die Gruppe muss aus mindestens 15 Jugendlichen bestehen. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird ein Jugendgruppenleiter bzw. Helfer in gleichem Umfang bezuschusst. Der oder die Leiter/in bzw. Helfer/in muss nicht Einwohner der Gemeinde Höchst i. Odw. sein. Für Auslandsfahrten werden 1,50 € pro Teilnehmer/in und Tag gewährt. Diese Zuwendung verdoppelt sich bei Fahrten in die Partnerstadt Montmélián und in die Partnergemeinde Böltén.
- (5) Bei Vereinsjubiläen und besonderen Anlässen können Vereine auf Antrag Pokale und Ehrengaben erhalten.

7. Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 4, 5 und 6 Abs. 2 der Richtlinien sind bis spätestens 15. Oktober für das Folgejahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für unvorhergesehene Investitionsvorhaben ist auch eine spätere Antragstellung möglich, wobei fristgerecht angemeldete Vorhaben Vorrang haben.
- (2) Anträge sind vor Baubeginn bzw. vor Anschaffung des Gerätes vorzulegen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zweck der Maßnahme,
- Finanzierungsplan und vorgesehene Eigenleistung bzw. -Beteiligung,
- Tätigkeitsmerkmale des Vereins,
- Satzungsauszug, aus dem der Rechtsnachfolger des Vereins hervorgeht, und
- bei Baumaßnahmen ein Bauplan.

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall zur Beurteilung des Vorhabens weitere Unterlagen, z.B. einen Nachweis des Vereins über seine finanzielle Situation, anfordern.

- (3) Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid des Gemeindevorstandes bewilligt. Der Bescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuschussempfänger diese Richtlinien anerkennt und alle Unterlagen vorgelegt hat.
 - (4) Bei Baumaßnahmen ist der bewilligte Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt vom Zuschussempfänger abzurufen und vom Gemeindevorstand auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit auszus zahlen.
- Innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Vorhaben seiner Zweckbestimmung zugeführt worden ist, hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis und eine Endabrechnung vorzulegen; über Form und Inhalt entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Bei Anschaffungen investiver Gegenstände kann der Zuschuss abgerufen werden, wenn entsprechende Belege über die Finanzierung (Verwendungsnachweis) vorgelegt werden.
 - (6) Die Bewilligung des Zuschusses verfällt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem schriftlichen Bescheid der Zuschuss abgerufen wird. Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder es sich herausstellt, dass der geförderte Gegenstand nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wird. Zuviel gezahlte Beträge sind der Gemeinde Höchst i. Odw. zurückzuerstatten.
 - (7) Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Richtlinien vom 09.09.1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.10.1997 außer Kraft.

64739 Höchst i. Odw., den 25. Juni 2013



Horst Bitsch, Bürgermeister